

NEWSLETTER



Mai 2019

1 Alle Steuerzahler

2 - 4

- 1.1 Kein Kindergeld bei berufsbegleitender Weiterbildung
- 1.2 Abziehbare Studienkosten werden durch ein Stipendium nur teilweise gemindert
- 1.3 Der neue Verspätungszuschlag wird nun vielfach automatisch festgesetzt
- 1.4 Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags beim Verlustvortrag

2 Vermieter

4 - 5

- 2.1 Gewerbliche Vermietung: Keine Bestimmung der Vergleichsmiete durch EOP-Methode

3 Kapitalanleger

5 - 6

- 3.1 Auswirkungen der Investmentsteuerreform auf die Kapitaleinkünfte ab 2018
- 3.2 Verluste aus Knock-Out-Zertifikaten sind steuerlich anzuerkennen

4 Freiberufler und Gewerbetreibende

7 - 8

- 4.1 Abzinsung von Verbindlichkeiten mit 5,5 %: FG Hamburg gewährt vorläufigen Rechtsschutz
- 4.2 Überentnahmen bei Einnahmen-Überschussrechnung: Das Eigenkapital ist nicht relevant

5 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

8

- 5.1 Keine Werbungskosten: Gegenseitige Risikolebensversicherungen von Gesellschaftern

6 Arbeitgeber

8

- 6.1 Zoll deckt mehr Mindestlohnverstöße auf

7 Arbeitnehmer

9

- 7.1 Rechtsprechung zur Entfernungspauschale: Taxikosten sind begünstigt, Unfallkosten nicht

8 Abschließende Hinweise

10 - 11

- 8.1 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2019
- 8.2 Verzugszinsen

BRD-Verbraucherpreisindex:	Aktuelle Zinssätze 03/2019	Aktuelle Verzugszinsen	Renditen Öffentliche Anleihen	Renditen Hypothekendarlehen
Basis 2015 = 100,0		Verbraucher = 4,12 %	2016 (10 Jahre) = 0,10 %	2016 (10 Jahre) = 1,00 %
04/2019 = 105,2	Baugeld 5 Jahre = 2,41 %	Unternehmen = 8,12 %	2017 (10 Jahre) = 0,30 %	2017 (10 Jahre) = 0,90 %
∅ Inflation 2017 = 1,8 %	KK-Zins Neugesch. = 3,78 %	Verbr.-Darlehen = 1,67 %	2018 (10 Jahre) = 0,30 %	2018 (10 Jahre) = 0,90 %
∅ Inflation 2018 = 1,9 %	EONIA ∅ Monat = -0,37 %	D-Basiszins = -0,88 %	03/2019 (10 Jahre) = 0,00 %	03/2019 (10 Jahre) = 0,60 %

1.1 Kein Kindergeld bei berufsbegleitender Weiterbildung

Für **volljährige Kinder**, die bereits einen Abschluss in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsgang erlangt haben, besteht nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn die weitere Ausbildung noch Teil der einheitlichen Erstausbildung und die hauptsächliche Tätigkeit des Kindes ist (**mehraktige Berufsausbildung**). Wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, besteht kein Anspruch, wenn das Kind bereits im Beruf steht und es den weiteren Ausbildungsgang **nur neben dem Beruf** durchführt.

Hintergrund: Für den Kindergeldanspruch für volljährige Kinder ist es oft entscheidend, ob sich das Kind **in einer Erst- oder einer Zweitausbildung** befindet. Denn nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist **eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich schädlich**. Ausgenommen sind nur: Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbidungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Zwar können auch mehrere Ausbildungsabschnitte zu einer **einheitlichen Erstausbildung** zusammenzufassen sein, wenn sie einen engen sachlichen (z. B. dieselbe Berufssparte) und zeitlichen Zusammenhang haben. Eine solche einheitliche Erstausbildung muss jedoch von einer – nicht begünstigten – **berufsbegleitenden Weiterbildung** abgegrenzt werden.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs **sind Anzeichen** für eine berufsbegleitende Weiterbildung, wenn

- das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 26 Wochen befristet und auf eine (**nahezu**) **vollzeitige Beschäftigung gerichtet** ist,
- das Arbeitsverhältnis den ersten Studienabschluss erfordert,
- sich der Ausbildungsgang an den Erfordernissen der Berufstätigkeit orientiert (z. B. Abend- oder Wochenendunterricht).

Quelle: BFH-Urteil vom 11.12.2018, Az. III R 26/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207682; BFH, PM Nr. 13 vom 13.03.2019

1.2 Abziehbare Studienkosten werden durch ein Stipendium nur teilweise gemindert

Gelder aus einem Stipendium, die dazu bestimmt sind, **den allgemeinen Lebensunterhalt** des Stipendiaten zu bestreiten, mindern nicht die (vorweggenommenen) Werbungskosten für eine Zweitausbildung. Nur **soweit Bildungsaufwendungen** ausgeglichen werden, liegen keine Werbungskosten vor. Im Streitfall hat das Finanzgericht Köln nur 30 % des Stipendiums bei den Werbungskosten angerechnet.

Grundlage für eine Aufteilung, so das Finanzgericht, sind die **allgemeinen Lebenshaltungskosten eines Studenten**, der sich in einer vergleichbaren Situation befindet. Dabei zog das Finanzgericht eine vom Deutschen Studentenwerk in Auftrag gegebene Studie heran, wonach 30 % der Ausgaben auf ausbildungsspezifische Kosten entfallen.

Das Finanzgericht hatte die Revision zugelassen. Da diese aber nicht eingelegt wurde, ist **die Entscheidung rechtskräftig**.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 15.11.2018, Az. 1 K 1246/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207510

1.3 Der neue Verspätungszuschlag wird nun vielfach automatisch festgesetzt

Wenn Steuerpflichtige ihre Steuererklärungen zu spät einreichen, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen. Das **sogenannte Ermessen** des Finanzbeamten wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (vom 18.07.2016) jedoch **erheblich eingeschränkt**. Das heißt: Oft entsteht ein **Verspätungszuschlag nun automatisch**. Für die Einkommensteuererklärung sind die Neuregelungen erstmals für die Steuererklärung 2018 zu beachten. Interessante Aspekte hierzu hat der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) zusammengestellt.

In einer Tabelle zeigt der DStV

- bei welcher Art der Erklärung
- ein automatischer Verspätungszuschlag
- in welcher Höhe festgesetzt wird.

Bezieht sich eine Steuererklärung **auf ein Kalenderjahr** (z. B. Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung), dann gilt Folgendes:

Verspätungszuschlag für Jahressteuererklärungen

Voraussetzung

- Bescheid mit Ausweis einer festgesetzten Steuer
- 0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer
- mindestens EUR 25,00 je angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung
- maximal EUR 25.000,00
- Abgabe nach 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs (unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige steuerlich beraten wird)
- In Beraterfällen: nach Ablauf der Frist für eine Vorabanforderung

Höhe

Zeitpunkt

für einen automatischen Verspätungszuschlag

Beachten Sie: Setzt die Finanzverwaltung eine Steuer **auf EUR 0,00 fest** oder kommt es zu einer Steuererstattung, greift der automatische Verspätungszuschlag nicht. Hier liegt die Festsetzung **im Ermessen der Finanzbehörden**.

Quelle: Regelungen zum Verspätungszuschlag in § 152 AO; DStV: „Wer zu spät kommt, den bestraft der (automatische) Verspätungszuschlag!“, unter www.iww.de/s2592

Merke: Wird ein Steuerpflichtiger nach gesetzlichem Fristablauf erstmals aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben, von der er bis dato dachte, sie nicht abgeben zu müssen, ist noch nicht automatisch ein Verspätungszuschlag entstanden. Erst wenn die durch das Finanzamt bezeichnete Frist zur Abgabe verstreicht, wird ein Verspätungszuschlag fällig.

Diese Regelung soll insbesondere Rentner „verschonen“, die vom Finanzamt eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder eine Mitteilung erhalten haben, künftig nicht mehr erklärungs-pflichtig zu sein. Diese können in späteren Veranlagungszeiträumen dennoch durch Rentenerhöhungen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sein. Daher kann es passieren, dass das Finanzamt Steuererklärungen für länger zurückliegende Zeiträume anfordert. Die Regelung soll nun verhindern, dass dies zulasten der Betroffenen geht.

1.4 Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags beim Verlustvortrag

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Köln ist **der Altersentlastungsbetrag bei der Verlustfeststellung** auch dann zu berücksichtigen, wenn sich hierdurch ein nicht ausgeglichener Verlust weiter erhöht. Da gegen diese Entscheidung aber bereits die **Revision anhängig** ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Hintergrund:

Steuerpflichtige erhalten einen Altersentlastungsbetrag, wenn sie vor dem Kalenderjahr, in dem sie ihr Einkommen bezogen haben, **das 64. Lebensjahr vollendet haben**.

Für Personen, die das 64. Lebensjahr vor dem 01.01.2005 vollendet haben, also vor dem 02.01.1941 geboren sind, beträgt der Altersentlastungsbetrag **40 % des Arbeitslohns und der positiven Summe der übrigen Einkünfte**, wobei Versorgungsbezüge und Leibrenten außer Betracht bleiben. Der Höchstbetrag liegt in diesen Fällen **bei EUR 1.900,00**.

Bei Steuerpflichtigen, die am 02.01.1941 oder später geboren werden, wird der Altersentlastungsbetrag aufgrund des Alterseinkünftegesetzes nach und nach **auf EUR 0,00 abgeschmolzen**.

Entscheidung

Nach den Einkommensteuerrichtlinien, an die das Finanzamt gebunden ist, wird der Altersentlastungsbetrag bei der Ermittlung des Verlustabzugs **nicht berücksichtigt**.

Hierzu hat das Finanzgericht Köln nun ausgeführt: Im Rahmen des Verlustausgleichs ist der Altersentlastungsbetrag mit positiven Einkünften zu verrechnen und kann darüber hinaus die Wirkung entfalten, dass sich **ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte erhöht**. Diesem Umstand ist bei der Verlustfeststellung Rechnung zu tragen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 12.12.2018, Az. 10 K 1730/17, Rev. BFH Az. IX R 3/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207634; R 10d. Abs. 1 EStR

2 Vermieter

2.1 Gewerbliche Vermietung: Keine Bestimmung der Vergleichsmiete durch EOP-Methode

Die **ortsübliche Vergleichsmiete** zur Feststellung einer nur verbilligten Vermietung darf nicht durch ein Gutachten auf der Grundlage statistischer Annahmen **nach der EOP-Methode** (ertragsorientierter Pachtwert) bestimmt werden. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund: Eine Vermietung gilt bereits als vollentgeltlich, wenn die Miete **mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus** beträgt. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen. Diese Vereinfachung gilt jedoch **nur bei der Vermietung zu Wohnzwecken**. Erfolgt die Überlassung zu gewerblichen Zwecken, ist bei einer Vermietung unterhalb der ortsüblich erzielbaren Miete auch nur ein anteiliger Kostenabzug möglich.

Sachverhalt

Eine Ehefrau hatte ein Grundstück mit historischem Altbestand, der als Gaststätte genutzt wird, erworben. Nach der Sanierung verpachtete sie das Grundstück zum Betrieb eines Beachvolleyballplatzes, einer Minigolfanlage und einer Gaststätte an ihren Ehemann für EUR 1.000,00 monatlich zzgl. Nebenkosten. Das Finanzamt ging indes von einer fremdüblichen Pacht von EUR 1.474,00 pro Monat und damit von einer verbilligten Vermietung aus. Als Folge kürzte es den Werbungskostenabzug entsprechend. Dagegen klagte die Ehefrau.

Da sich keine vergleichbaren Objekte finden ließen, ermittelte der vom Finanzgericht beauftragte Sachverständige die Miete im Wesentlichen auf Grundlage der EOP-Methode und kam auf einen Betrag von EUR 1.530,50. Diese Methode lehnte der Bundesfinanzhof jedoch ab.

Grundsätzlich gewährt der Bundesfinanzhof dem Sachverständigen einen **großen Spielraum**. Eine Grenze ist aber überschritten, wenn der Sachverständige aufgrund der von ihm gewählten Methode letztlich **etwas Anderes ermittelt als die ortsübliche Marktmiete oder -pacht**. Und dies ist bei der EOP-Methode grundsätzlich der Fall. Denn diese stellt im Wesentlichen darauf ab, welche Pacht auf der Grundlage statistischer Annahmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vom Pächter durchschnittlich erwirtschaftet werden kann. Das Gesetz verlangt aber, auf den **örtlichen Markt** zu blicken.

Das Finanzgericht muss die ortsübliche Pacht nun erneut feststellen. Dafür genügt eine Schätzung unter Mitwirkung eines **ortskundigen, erfahrenen Sachverständigen oder Maklers**. Die damit verbundene höhere Unsicherheit ist hinzunehmen, so der Bundesfinanzhof.

Beachten Sie: Kann sich das Finanzgericht auf der Grundlage der Ausführungen des Sachverständigen nicht die für eine Schätzung erforderliche Überzeugung bilden, geht dies zulasten des Finanzamts. Denn dieses **trägt die objektive Beweislast**.

Quelle: BFH-Urteil vom 10.10.2018, Az. IX R 30/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207323; BFH, PM Nr. 6 vom 20.02.2019

3 Kapitalanleger

3.1 Auswirkungen der Investmentsteuerreform auf die Kapitaleinkünfte ab 2018

Bereits im Juli 2016 wurde die Investmentsteuerreform verabschiedet. Konkrete Auswirkungen für Privatanleger zeigen sich nun **in den Steuerbescheinigungen und in den Steuererklärungen für 2018** bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Grundsätzliches zur neuen Besteuerung

Seit dem 01.01.2018 gilt für Investmentfonds statt des Transparenzprinzips nun grundsätzlich **das Trennungsprinzip**. Dadurch haben Investmentfonds ihre Steuerfreiheit verloren und sind nun selbst, neben dem Anleger, zum Steuersubjekt geworden.

Für Fondsanleger sind **drei steuerrelevante Sachverhalte** zu unterscheiden. Das sind:

- Ausschüttungen
- Vorabpauschalen
- Ergebnis aus der Veräußerung/Rückgabe der Anteile

Die **Vorabpauschale** ist bei der Ertragsthesaurierung anzuwenden oder wenn der Fonds zu wenig ausgeschüttet. Letztlich ist beim Fondsanleger **zumindest ein Basisertrag** in Höhe einer risikoarmen Marktverzinsung der Abgeltungsteuer zu unterwerfen. Die Vorabpauschale (vermindert um eventuelle Ausschüttungen) gilt beim Anleger am ersten Werktag des Folgejahrs als zugeflossen.

Die Vorabpauschale kommt also **erstmalig zum 02.01.2019** zum Tragen. Erst in 2019 behalten die depotführenden Stellen Steuern auf eine eventuelle Vorabpauschale für 2018 ein.

Die **Teilfreistellung für Privatanleger** für Aktienfonds (30 %), Mischfonds (15 %), Immobilienfonds (60 %) und für ausländische Immobilienfonds (80 %) ist beim Kapitalertragsteuerausweis laut Steuerbescheinigung bereits berücksichtigt.

Merke: Für Investmentanteile im Betriebsvermögen gibt es mitunter eine höhere Steuerfreistellung. Diese muss indes im Veranlagungsverfahren beantragt werden.

Fondsanteile, die **zum 31.12.2017** im Bestand waren, gelten als zu diesem Stichtag veräußert und zum 01.01.2018 wieder als angeschafft. Einbehalten wird die Kapitalertragsteuer auf **die fiktiven Gewinne** zum 31.12.2017 allerdings erst bei der tatsächlichen Veräußerung der Anteile.

Wertsteigerungen für Fondsanteile unterliegen **ab 2018 prinzipiell der Besteuerung**. Das betrifft auch bestandsgeschützte **Alt-Anteile**, die bereits vor Einführung der Abgeltungsteuer – also vor dem 01.01.2009 – angeschafft wurden. Während bei diesen Alt-Anteilen der fiktive Veräußerungsgewinn auf den 31.12.2017 steuerfrei ist, werden ab 01.01.2018 eintretende Wertveränderungen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Wertveränderungen sind aber nur steuerpflichtig, soweit sie **den Freibetrag von EUR 100.000,00** (gilt pro Anleger) überschreiten.

Merke: Da der Freibetrag von den fondsverwaltenden Stellen nicht berücksichtigt wird, wird zunächst Abgeltungsteuer einbehalten. Anleger können den Freibetrag nur über ihre Einkommensteuererklärung geltend machen.

Zwei neue Anlagen zur Anlage KAP

Für Veranlagungszeiträume ab 2018 sind **zwei neue Anlagen** zur Anlage KAP aufgelegt worden:

- **Anlage KAP-BET:** Diese Anlage ist auszufüllen bei Erträgen und anrechenbaren Steuern aus Beteiligungen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden. Auch hier ist auf einen gesonderten Ausweis von bestandsgeschützten Alt-Anteilen zu achten (Zeilen 8 und 14).
- Die **Anlage KAP-INV** ist auszufüllen, wenn Investorserträge erzielt wurden, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Quelle: Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz) vom 19.07.2016, BGBl I 2016, S. 1730

3.2 Verluste aus Knock-Out-Zertifikaten sind steuerlich anzuerkennen

Hat ein Steuerpflichtiger in Knock-Out-Zertifikate investiert, die durch Erreichen der Knock-Out-Schwelle verfallen, kann er **den daraus resultierenden Verlust** mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen **verrechnen**. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Hintergrund:

Bei einem Knock-Out-Zertifikat setzt der Anleger auf die Kursentwicklung eines Basiswerts, z. B. auf den steigenden Kurs einer Aktie. Statt die Aktie zum Kurswert (z. B. EUR 100,00) zu erwerben, **erwirbt er ein Zertifikat** zu einem Bruchteil dieses Werts (z. B. für EUR 5,00). Steigt der Wert der Aktie zu einem festgelegten Stichtag z. B. auf EUR 110,00, **partizipiert der Anleger hieran**. Er erhält den Kaufpreis (EUR 5,00) und den Kursgewinn (EUR 10,00) und hat somit eine Rendite von 200 % erzielt. Hätte er die Aktie als solche erworben, ergebe sich nur eine Rendite von 10 %.

Dieser Gewinnchance steht das Risiko gegenüber, **das gesamte Kapital zu verlieren**, wenn die Aktie während der Laufzeit des Zertifikats eine bestimmte Schwelle (z. B. EUR 95,00) unterschreitet.

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte 2011 Knock-Out-Zertifikate erworben, die je nach Kursverlauf der Basiswerte auf Zahlung eines Differenzausgleichs gerichtet waren. Noch während des Streitjahrs 2011 wurde die Knock-Out-Schwelle erreicht. Dies führte zur Ausbuchung der Kapitalanlagen ohne jeglichen Differenzausgleich bzw. Restwert.

Den hieraus resultierenden Verlust machte der Steuerpflichtige in Höhe seiner Anschaffungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Das Finanzamt erkannte den Verlust jedoch nicht an, so dass der Anleger klagte und schließlich recht bekam.

In der Revision bestätigte der Bundesfinanzhof die Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf. Unabhängig davon, ob im Streitfall die Voraussetzungen eines Termingeschäfts vorgelegen haben, sind die in Höhe der Anschaffungskosten **angefallenen Verluste steuerlich zu berücksichtigen**.

Beachten Sie: Das Urteil ist eine Fortsetzung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, dass seit Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich **sämtliche Wertveränderungen** im Zusammenhang mit Kapitalanlagen zu erfassen sind und dies gleichermaßen für Gewinne und Verluste gilt.

Quelle: BFH-Urteil vom 20.11.2018, Az. VIII R 37/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207685; BFH, PM Nr. 14 vom 13.3.2019

4.1 Abzinsung von Verbindlichkeiten mit 5,5 %: FG Hamburg gewährt vorläufigen Rechtsschutz

Unverzinsliche Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate beträgt und die nicht auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen, sind **mit 5,5 % abzuzinsen**. Das Finanzgericht Hamburg hat **ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungszinssatzes** und hat daher in einem Verfahren Aussetzung der Vollziehung gewährt.

Quelle: FG Hamburg, Beschluss vom 31.01.2019, Az. 2 V 112/18; FG Hamburg, PM Nr. 2/2019 vom 05.02.2019; Verfahren beim BVerfG: Az. 2 BvR 2706/17, Az. 2 BvL 22/17, Az. 1 BvR 2237/14, Az. 1 BvR 2422/17

4.2 Überentnahmen bei Einnahmen-Überschussrechnung: Das Eigenkapital ist nicht relevant

Schuldzinsen sind nicht abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt worden sind. Nach Ansicht des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz liegen **Überentnahmen bei der Einnahmen-Überschussrechnung** bereits dann vor, wenn die Entnahmen des Steuerpflichtigen die Summe der Einlagen und des Gewinns des Wirtschaftsjahres übersteigen. Mangels Bilanzierung und Ausweises eines Eigenkapitals ist es hier irrelevant, ob **das Eigenkapital aufgebraucht** ist.

Hintergrund:

Werden Überentnahmen getätigt, ist ein Teil **der betrieblichen Schuldzinsen** nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

6 % dieser Überentnahmen sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln. Überentnahmen der Vorjahre werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. Unterentnahmen der Vorjahre werden von den laufenden Überentnahmen abgezogen. Zinsen bis zu EUR 2.050,00 (**Sockelbetrag**) sind uneingeschränkt abziehbar.

Merke: Ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens resultieren.

Der Bundesfinanzhof hat 2018 entschieden, dass der Schuldzinsenabzug nur für den Fall eingeschränkt werden soll, dass der Steuerpflichtige mehr entnimmt als ihm hierfür **an Eigenkapital** zur Verfügung steht.

Beachten Sie: Diese Entscheidung betrifft Steuerpflichtige, die ihren Gewinn mittels Betriebsvermögensvergleich (= **Bilanzierung**) ermitteln. Ob diese Grundsätze auch bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung gelten, wo kein Eigenkapital auszuweisen ist, hat der Bundesfinanzhof nicht entschieden.

Die Entscheidung

Verzichtet der Steuerpflichtige auf die Erstellung einer Eröffnungsbilanz und deren stichtagsbezogene jährliche Fortführung, die **das Eigen- und Fremdkapital aufgliedert**, kann er nicht für sich in Anspruch nehmen, dass seine Überentnahmen sein vorhandenes Eigenkapital nicht aufgebraucht haben.

Der Steuerpflichtige kann auch nicht in Gestalt **einer fiktiven Eigenkapitalermittlung** die zu berechnenden Überentnahmen entsprechend der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich beseitigen.

Bei Einnahmen-Überschussrechnern kommt es somit für die Qualifikation als Überentnahme darauf an, ob die Entnahmen **die Summe von Gewinn und Einlagen** übersteigen.

Beachten Sie: Man darf gespannt sein, ob der Bundesfinanzhof diese Entscheidung **in der Revision** bestätigen wird.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.10.2018, Az. 5 K 1034/16, Rev. BFH Az. VIII R 38/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207923; BFH-Urteil vom 14.03.2018, Az. X R 17/16

5 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

5.1 Keine Werbungskosten: Gegenseitige Risikolebensversicherungen von Gesellschaftern

Beiträge für eine Risikolebensversicherung, die ein Gesellschafter auf das Leben eines anderen Gesellschafters abschließt, sind auch dann **nicht betrieblich veranlasst**, wenn die Versicherungsleistungen für betriebliche Risiken verwendet werden sollen. Einen **Abzug als Werbungskosten** bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit hat das Finanzgericht Nürnberg **abgelehnt**.

Sachverhalt

Nach Meinung des Gesellschafter-Geschäftsführers war die Risikolebensversicherung beruflich veranlasst. Er argumentierte u. a. wie folgt: Sein Einkommen hänge auch von der Arbeitskraft seines Vorstandskollegen ab. Dessen Tod würde unweigerlich dazu führen, dass das Unternehmen nicht fortbestehen und er somit kein Einkommen mehr erzielen könne. Daher gelte die Bedingung, dass der Tod des jeweils anderen durch eine Risikolebensversicherung abzusichern und die Prämie aus der Vorstandsvergütung als Privatperson zu leisten sei. Ferner müsse die Versicherungsleistung zweckgebunden genutzt werden, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern.

Diese Argumentation überzeugte das Finanzgericht nicht. Denn entscheidend ist **die Art des versicherten Risikos**. Auch wenn wirtschaftliche Risiken abgesichert werden sollten, ist das versicherte Risiko, also der Todesfall des Vorstands/Gesellschafters, dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen.

Beachten Sie: Gegen diese Entscheidung hat der Gesellschafter **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 17.10.2018, Az. 5 K 663/17, NZB BFH Az. VIII B 159/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207540

6 Arbeitgeber

6.1 Zoll deckt mehr Mindestlohnverstöße auf

Der Zoll hat im vergangenen Jahr deutlich mehr **Verstöße gegen das Mindestlohngesetz** aufgedeckt. Die Zahl ist von 1.316 Fällen in 2015 auf 6.220 Fälle in 2018 gestiegen (davon 2.744 Fälle von Mindestlohnunterschreitungen). Dies teilte das Bundesfinanzministerium mit.

Nach einem Gesetzentwurf soll die **zuständige Sondereinheit beim Zoll** durch zusätzliche Befugnisse und mehr Personal gestärkt werden. Damit soll auch die Einhaltung der Mindestlohnverpflichtungen besser überprüft werden können.

Quelle: BMF vom 25.03.2019: „Jahresbilanz 2018 – Zoll deckt mehr Mindestlohnverstöße auf“; Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch, BR-Drs. 97/19 vom 01.03.2019

7.1 Rechtsprechung zur Entfernungspauschale: Taxikosten sind begünstigt, Unfallkosten nicht

Für die Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte können Steuerpflichtige **die Entfernungspauschale** (EUR 0,30 für die einfache Strecke) steuermindernd ansetzen. Was auf den ersten Blick recht einfach klingt, beschäftigt dennoch immer wieder die Finanzgerichte. Aktuell ging es um die Frage, ob **unfallbedingte Sach- und Personenschäden** zusätzlich abziehbar sind. Zudem war strittig, ob ein **Taxi als öffentliches Verkehrsmittel** gilt und wie etwaige Aufwendungen behandelt werden.

Taxikosten

Steuerpflichtige können die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ansetzen, soweit sie den im Kalenderjahr **insgesamt als Entfernungspauschale** abziehbaren Betrag übersteigen.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer benutzte für die Fahrten von der Wohnung zu seiner ersten Tätigkeitsstätte im Jahr 2018 sowohl den Bus als auch die Bahn. Die kürzeste Straßenverbindung betrug 18 km. Die Monatskarte für den Bus hat EUR 60,00 und die für die Bahn EUR 75,00 gekostet. Insgesamt hat er in 2018 also EUR 1.620,00 für die Tickets bezahlt.

Für 2018 ergibt sich eine Entfernungspauschale von EUR 1.188,00 (220 Tage × 18 km × EUR 0,30). Da die tatsächlich angefallenen Aufwendungen für die öffentlichen Verkehrsmittel höher sind als die Entfernungspauschale, kann der übersteigende Betrag angesetzt werden. Insgesamt sind somit EUR 1.620,00 als Werbungskosten absetzbar.

Ob **Taxis als öffentliche Verkehrsmittel** im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, ist **umstritten**. Das Finanzgericht Thüringen hat sich jedoch dafür ausgesprochen, u. a. aus folgender Erwägung: Da auch Taxis allgemein zugänglich sind und **die Norm nicht „öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr“** voraussetzt, spricht zumindest der Wortlaut des Gesetzes nicht zwingend dagegen, Taxifahrten unter die Privilegierung zu fassen.

Beachten Sie: Obwohl das Finanzgericht die Revision zugelassen hatte, wurde sie vom Finanzamt nicht eingelegt. Das **Urteil ist also rechtskräftig** geworden.

Unfallkosten

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2014 sind **sämtliche Aufwendungen** mit der Entfernungspauschale abgegolten (im Streitfall die Kosten einer Falschbetankung). Nach der großzügigeren Meinung der Finanzverwaltung können jedoch Aufwendungen für die **Beseitigung von Unfallschäden** bei einem Verkehrsunfall grundsätzlich berücksichtigt werden.

Aktuell haben sich die Finanzgerichte Baden-Württemberg und Sachsen mit dieser Thematik befasst und eine profiskalische Sichtweise vertreten. Danach sind **sowohl Aufwendungen für Sach- als auch für Personenschäden** (Behandlungs- bzw. Krankheitskosten), die auf dem Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen, durch die Entfernungspauschale abgegolten.

Beachten Sie: Da in beiden Verfahren die **Revision anhängig** ist, hat der Bundesfinanzhof nun bald Gelegenheit, endlich für Klarheit zu sorgen.

Quelle: Taxikosten: FG Thüringen, Urteil vom 25.09.2018, Az. 3 K 233/18, rkr., unter www.iww.de, Abruf-Nr. 206322; **Unfallkosten:** FG Baden-Württemberg, Urteil vom 19.01.2018, Az. 5 K 500/17, Rev. BFH Az. VI R 8/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 202019; FG Sachsen, Urteil vom 18.05.2018, Az. 4 K 194/18, Rev. BFH Az. VI R 40/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 206506; BFH-Urteil vom 20.03.2014, Az. VI R 29/13; H 9.10 LStH „Unfallschäden“

8.1 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 06/2019

Im Monat Juni 2019 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 11.06.2019
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 11.06.2019
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 11.06.2019
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 11.06.2019
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 11.06.2019

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet **am 14.06.2019**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Juni 2019 am 26.06.2019**.

8.2 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 01.01.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019 beträgt **-0,88 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 %***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 7,12 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.07.2018 bis 31.12.2018	-0,88 %
vom 01.01.2018 bis 30.06.2018	-0,88 %
vom 01.07.2017 bis 31.12.2017	-0,88 %
vom 01.01.2017 bis 30.06.2017	-0,88 %
vom 01.07.2016 bis 31.12.2016	-0,88 %
vom 01.01.2016 bis 30.06.2016	-0,83 %

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut

Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599

Büro München

Blutenburgstraße 43
80636 München
T +49 89 542620-0
F +49 89 542620-599